

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im Ortsteil Theenhausen**

Der Rat der Stadt Werther hat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 den Einleitungsbeschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Vorbereitung der förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebiets gemäß § 142 BauGB gefasst:

„Der Rat der Stadt Werther (Westf.) beschließt, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im Untersuchungsgebiet Theenhausen vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Als vorrangiges, vorläufiges Ziel der Sanierung wird die Erhöhung der energetischen Sanierungsquote bestimmt. Weitere Ziele können sich aus der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ergeben. Das Untersuchungsgebiet ist im nachstehenden Lageplan umgrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.“

Der Untersuchungsbereich ist dem in der Anlage beigefügten Plan zu entnehmen. Dieser besteht aus dem Siedlungsschwerpunkt des Ortsteils Theenhausen entlang der Theenhausener Straße, Voßheide, Brennenheide, Waldstraße und Langenheider Straße. Der Lageplan, in dem das Untersuchungsgebiet dargestellt ist, ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der Lageplan ist zudem im Rathaus der Stadt Werther (Westfalen) in Zimmer 29 vom 04. März bis zum 04. April 2019 während der Öffnungszeiten einsehbar.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen (vgl. § 141 Abs. 1 BauGB). Zu den Inhalten der vorbereiteten Untersuchung gehört die Analyse und Beurteilung der aktuellen städtebaulichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet, die Festlegung des Sanierungsgebiets und die Bewertung des rechtlichen Instrumentariums.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat die Stadt Werther (Westf.) die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Büro Bielefeld, beauftragt.

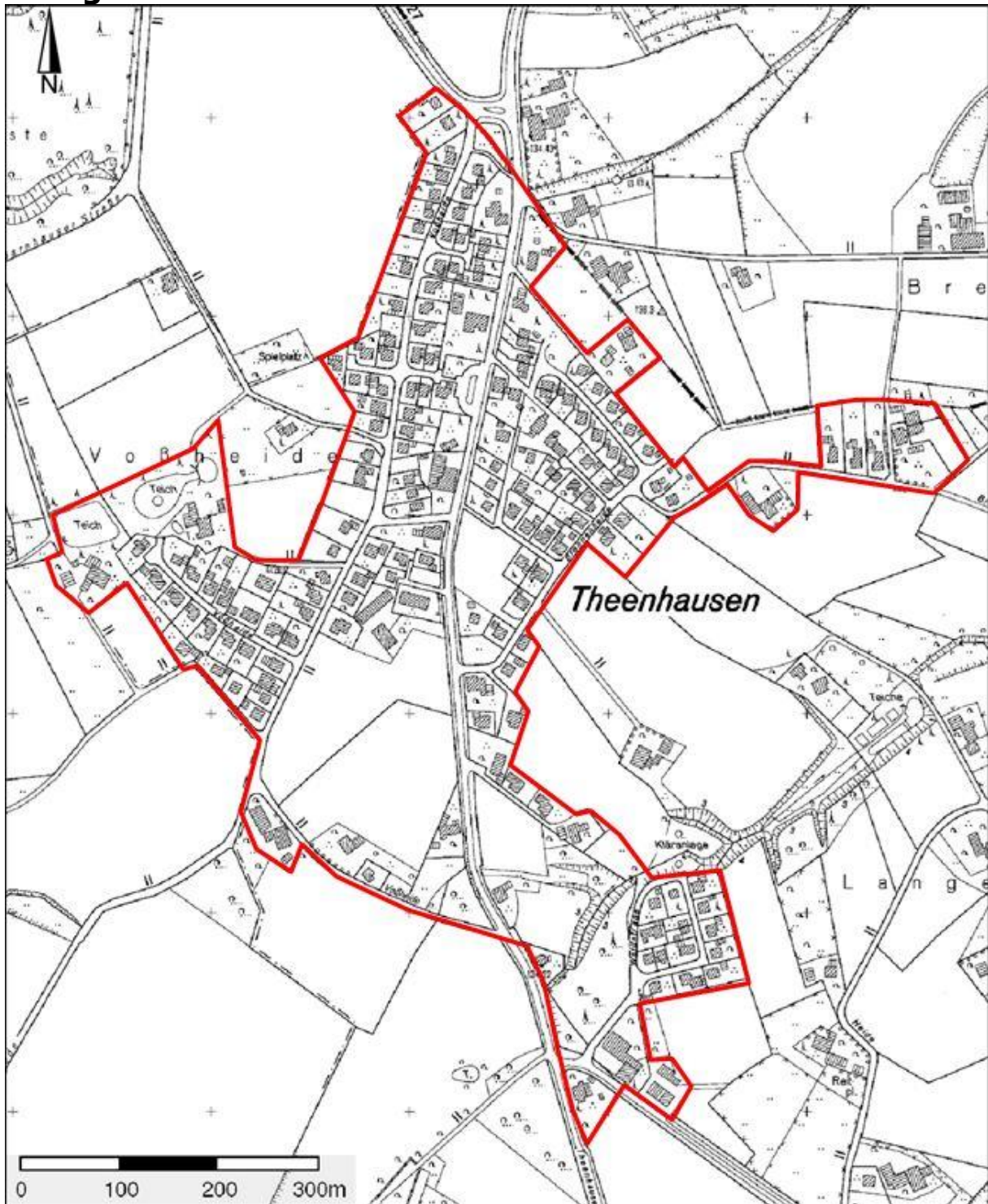
## Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Es wird auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB verwiesen. Hiernach sind die im Untersuchungsbereich ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Werther (Westf.) oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs-, und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt androht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit die zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs.2 2 BauGB).

(Marion Weike)

## Anlage:



Untersuchungsbereich vorbereitende Untersuchung